

Vertrag IT-Audit IQB 2026

zwischen

dem Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen – Wissenschaftliche Einrichtung der Länder an der Humboldt-Universität zu Berlin e. V., Unter den Linden 6, 10099 Berlin, vertreten durch Prof. Dr. Petra Stanat (wissenschaftlicher Vorstand) und Dr. Anne Jostkleigrew-Paulus (kaufmännischer Vorstand),

– nachfolgend auch „Auftraggeber“ oder „AG“ genannt –

und

[...]

– nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“ genannt –

AG und AN werden nachfolgend einzeln auch als „Partei“ oder „Vertragspartei“ und zusammen als „Parteien“ oder „Vertragsparteien“ bezeichnet.

Präambel

Das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen e.V. (IQB) ist als wissenschaftliche Einrichtung der Länder an der Humboldt-Universität zu Berlin im Bereich der empirischen Bildungsforschung aktiv. Mit seiner wissenschaftlichen Expertise unterstützt das IQB die Länder in der Bundesrepublik Deutschland bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Sicherung von Bildungserträgen im Schulsystem. Eine zentrale Grundlage dieser Arbeiten bilden die länderübergreifenden Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz, die definieren, welche Kompetenzen Schüler:innen in ihrer schulischen Laufbahn erwerben sollen. Der IQB e.V. unterstützt die Länder bei der Umsetzung der Bildungsstandards und überprüft regelmäßig, inwieweit diese Kompetenzziele in deutschen Schulen erreicht werden.

Der IQB e.V. ist rechtsgeschäftlich eigenständig. Als An-Institut unterstützt die Humboldt-Universität zu Berlin den IQB e.V. auf Basis einer Kooperationsvereinbarung mit dem Betrieb seiner IT über die Nutzung der technischen Infrastruktur der Humboldt-Universität zu Berlin, insbesondere Gebäudeverkabelung, Netzkomponenten, Internetzugang sowie zentrale E-Mail- und Kommunikationsdienste. Die interne IT-Infrastruktur des IQB e.V. wird von diesem selbst verwaltet, die genutzte Software ist in weiten Teilen selbst entwickelt, das System nutzt die Server und Netzwerntechnik der Humboldt-Universität zu Berlin.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien den folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgrundlagen

- (1) Maßgebend für das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien und insbesondere für die vereinbarten Leistungspflichten sind:
 1. dieser Vertrag,
 2. die Leistungsbeschreibung,
 3. die sonstigen Vergabeunterlagen,
 4. ggf. Bieterfragen im Vergabeverfahren sowie deren Beantwortung durch den AG,
 5. der gesamte Inhalt des Angebots des AN vom (...),
 6. Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAz. Nr. 178a, im Folgenden: VOL/B).
- (2) Bei etwaigen Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in der vorstehend beschriebenen absteigenden Reihenfolge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungspflichten

- (1) Vertragsgegenstand ist die eigenverantwortliche Durchführung eines IT-Audits der vom IQB e.V. verantworteten IT-Strukturen, Kostenstrukturen, Sicherheitsmaßnahmen sowie der Prozesse der Webentwicklung entsprechend der Leistungsbeschreibung der Ausschreibung.
- (2) Der AN wird die Durchführung des IT-Audits mit der Dokumentationsauswertung, der Interviews, der Berichtslegung sowie der sonstigen geschuldeten Leistungen gemäß den verbindlichen Vorgaben der Vergabe- und Vertragsunterlagen und seines Angebots erbringen. Der AN ist verpflichtet, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen sach- und fachgerecht, sorgfältig und gewissenhaft durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungspflichten. Hierzu zählt auch, dass der AN die Leistungen zeitlich entsprechend der definierten Leistungsanforderungen erbringt.

- (3) Der AN wird die vereinbarten Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik durchführen. Dabei wird der AN die eigenen Kenntnisse und Erfahrungen zur Anwendung bringen und den AG regelmäßig über den aktuellen Stand und Fortgang der Arbeiten informieren.
- (4) Der AN ist verpflichtet, die einschlägigen und in der jeweiligen Fassung geltenden Gesetze, Verordnungen, Normen und Regelungen auf EU-, Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene einzuhalten.

§ 3 Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers

Der AG erbringt die in Ziffer 4 der Leistungsbeschreibung benannten Mitwirkungsobliegenheiten.

§ 4 Ansprechpartner

- (1) Für die fachliche Durchführung seitens des AG ist Dr. Anne Jostkleigrewe-Paulus zuständig. Ansprechpartner im Arbeitsbereich IT ist Herr Martin Mechtel.
- (2) Der AN benennt schriftlich nach Abschluss dieses Vertrages, spätestens bei Vertragsbeginn, einen festen Ansprechpartner für sämtliche Angelegenheiten sowie einen kompetenten Vertreter des Ansprechpartners.
- (3) Der Ansprechpartner des AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anweisungen und Wünsche des AG entsprechend den vereinbarten Leistungsvorgaben unverzüglich, also ohne schuldhafte Verzögerung, umgesetzt werden.

§ 5 Fristen/Termine

- (1) Bis zum 03.12.2026 muss der Abschlussbericht mit beiden Teilen inklusive der priorisierten Maßnahmenlisten vom AN an den AG vollständig übergeben werden. Bis zum 10.12.2026 muss die Präsentation der Ergebnisse des Abschlussberichts erfolgt sein. Die in Ziffer 2.10 genannten Leistungen der Lagerung der Originaldokumente sowie ihrer anschließenden datenschutzrechtlich abgesicherten Entsorgung hat der AN im Anschluss hieran zu erbringen.
- (2) Gerät der Auftragnehmer mit den vertraglichen Leistungsterminen gemäß § 5 Abs. 1 in Verzug, hat er für jede Woche der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Nettosumme der bis zum jeweiligen Leistungstermin zu erbringenden Leistungen zu zahlen.
- (3) Der AG macht die Vertragsstrafe geltend, indem er dem AN schriftlich, per Fax oder E-Mail den Grund für die Vertragsstrafe und deren Höhe mitteilt.
- (4) Die Höhe sämtlicher Vertragsstrafen ist auf 5 % der berechtigten Netto-Schlussrechnungssumme begrenzt.
- (5) Das Recht des AG, Erfüllung des Vertrages zu verlangen, bleibt von der Geltendmachung von Vertragsstrafen unberührt. Vertragsstrafen werden auf etwaige Schadenersatzansprüche nicht angerechnet. Das Recht des AG, einen darüberhinausgehenden etwaigen Schaden, geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 6 Unterauftragnehmer

- (1) Dem AN ist gestattet, einzelne Leistungen und Pflichten dieses Vertrages an geeignete Unterauftragnehmer zu übertragen. Der Einsatz von Unterauftragnehmer bedarf jeweils der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AN. Daher hat der AN die beabsichtigte Übertragung von Leistungen und Pflichten dem AG vor einer Beauftragung mitzuteilen.
- (2) Auch wenn Teilleistungen von Unterauftragnehmern erbracht wurden, trägt der AN für alle erbrachten Leistungen die Verantwortung. Der AN haftet in jedem Fall für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung dieses Vertrages gegenüber dem AG.
- (3) Zu Beginn des Vertrages hat der AN dem AG eine Aufstellung aller Unterauftragnehmer zu übergeben. Änderungen dieser Aufstellung sind gegenüber dem AG anzeigepflichtig. Satz 2 von Absatz 1 bleibt unberührt. Die Unterauftragnehmer sind durch den AG zu verpflichten, alle Regelungen dieses Vertrages einzuhalten.
- (4) Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.
- (5) Der AN verpflichtet sich für den Fall des Unterauftragnehmereinsatzes,
 - a) bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
 - b) die VOL/B zum Vertragsbestandteil zu machen und
 - c) den Unterauftragnehmer keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem AN und dem AG vereinbart sind.

§ 7 Vergütung und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der AN erhält vom AG für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung nach diesem Vertrag die im Angebot genannte Pauschalvergütung in Höhe von [...] EUR (in Worten: [...] EUR) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese Vergütung schließt sämtliche mit der Durchführung des Auftrags verbundenen Kosten wie z. B. Personal-, Sach-, Reise-, Porto- und Materialkosten ein.
- (2) Die erste Abschlagszahlung in Höhe von 25 % der in Absatz 1 genannten Pauschalvergütung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer wird mit Vertragsabschluss nach Rechnungstellung durch den AN fällig.
- (3) Die zweite Abschlagszahlung in Höhe von 25 % der in Absatz 1 genannten Pauschalvergütung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer wird zum 30.10.2026 nach Rechnungstellung durch den AN fällig.
- (4) Die Restzahlung der in Absatz 1 genannten Pauschalvergütung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer wird zum nach Vorlage und Abnahme des Abschlussberichts mit Erteilung der Schlussrechnung frühestens zum 15.12.2026 fällig.
- (5) Nach Eingang einer prüfbaren Rechnung durch den AN wird der AG den jeweils fälligen Betrag innerhalb von 30 Tagen auf das von dem AN benannten Konto überweisen. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer prüfbaren Rechnung wird ein Skonto

von 2 v. H. des Rechnungsbetrags abgezogen. Skonto wird von allen Zahlungen (einschließlich Zahlungen nach Zahlungsplan, Voraus-, Abschlags-, Schluss- und Teilzahlungen) abgezogen.

§ 8 Preisanpassung

Preisanpassungen zu den von diesem Vertrag erfassten Leistungen finden nicht statt. Für Preisanpassungen aufgrund von Leistungsänderungen gilt § 2 VOL/B.

§ 9 Allgemeine Leistungsstörungen

In Bezug auf allgemeine Leistungsstörungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Abnahme und Gewährleistung

- (1) Der AG erklärt schriftlich gegenüber dem AN innerhalb von zehn Werktagen nach der Lieferung des Abschlussberichtes (§ 5 Abs. 1), dass er die Leistungen als vertragsgemäß anerkennt (Abnahme).
- (2) Anderenfalls teilt der AG dem AN die Gründe für die Nichtabnahme mit. Äußert sich die AG in der vorgenannten Frist nicht, gilt die Leistung als abgenommen. Wird die Abnahme wegen nicht unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Leistung verweigert, räumt der AG dem AN schriftlich eine angemessene Nachfrist von fünf Werktagen nach Abgabe ein.
- (3) Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der AG die gesetzlichen Gewährleistungsrechte aus den §§ 631 ff. BGB, insbesondere das Recht zur Minderung, geltend machen.
- (4) Bei der Abnahme von Teilleistungen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 11 Haftung

- (1) Der AN haftet für alle Schäden, die er, seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Nachunternehmer verursacht haben.
- (2) Der AN ist verpflichtet, geeignete und ausreichende Versicherungen gegen Risiken abzuschließen, die im Zusammenhang mit den hier vertragsgegenständlichen Leistungen entstehen können und hält diese bis zur Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem AG aufrecht. Die Versicherungsbestätigung über die Betriebshaftpflichtversicherung ist dem AG zu Vertragsbeginn unaufgefordert vorzulegen.
- (3) Die Vertragspartner haften einander nicht für Schäden und/oder die Verletzung, Nichterfüllung, verspätete Erfüllung oder Schlechterfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag, die durch höhere Gewalt oder sonstige von den Vertragspartnern nicht zu vertretenden Umstände (z. B. Streik, Unwetter etc.) verursacht wurden.
- (4) Der AN stellt den AG in allen Fällen von allen Haftungsansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der Pflichten des AN oder ihm zurechenbarer Dritter beruhen.

§ 12 Geheimhaltung

- (1) Der AN verpflichtet sich, über alle ihm aufgrund dieser Vereinbarung und im Zusammenhang mit der Durchführung bekannt werdenden Informationen (z. B. Geschäftsunterlagen, Leitfäden, Konzepte, Finanzdokumente, Aufgabenstellungen, Infrastruktur, Datenablage und -transfer, Geschäftsvorgänge und Geschäftspartner) Stillschweigen zu bewahren und nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung des AG Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt auch für Unterauftragnehmer.
- (2) Alle mit der Ausführung beschäftigten Personen auf Seiten des AN haben sich schriftlich zur vertraulichen Behandlung aller auftragsbezogenen Informationen einschließlich sämtlicher Unterlagen, Testinstrumente und Ergebnisse gegenüber dem AN zu verpflichten.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

§ 13 Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Der Auftragnehmer wird alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten. Er stellt sicher, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die er mit der Erfüllung dieses Vertrags betraut, auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Einhaltung der Datensicherheit notwendigen Maßnahmen sind vom AN durchzuführen. Im Übrigen gilt Ziffer 2.6 der Leistungsbeschreibung.

§ 14 Nutzungsrecht

- (1) Der AG erhält das zeitlich und räumlich unbeschränkte, ausschließliche und übertragbare Recht, die aus der Leistungserbringung dieses Vertrages resultierenden Informationen und Ergebnisse auf sämtlichen Nutzungsarten nutzen zu können, insbesondere zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie analog und digital zu veröffentlichen. Die Übertragung dieser Rechte ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- (2) Der AN gewährleistet, dass die vertragliche Leistung frei von Rechten Dritter ist. Er stellt den AG von allen Kosten frei, die durch die Geltendmachung von Rechtsverletzungen Dritter entstehen.

§ 15 Beginn der Leistungsausführung/Kündigung

- (1) Der AN ist verpflichtet, nach der Vertragsunterzeichnung mit der Leistungsausführung zu beginnen.
- (2) Der AG ist berechtigt, den Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen. Das Vertragsverhältnis kann weiterhin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von beiden Vertragsparteien fristlos gekündigt werden. Die außerordentliche Kündigung erfolgt gegenüber der anderen Vertragspartei unter Angabe von Gründen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Falle der außerordentlichen Kündigung behält sich der AG die Geltendmachung von Schadensersatz vor.
- (3) Im Falle einer Kündigung ist das erreichte Arbeitsergebnis unverzüglich an den AG herauszugeben. Es soll ein verwertbares Teilergebnis vorgelegt werden. Der AN ist ferner verpflichtet, sämtliche vom AG übergebenen, die Vertragsdurchführung betreffenden Unterlagen dem AG zurückzugeben.

- (4) Die Vergütung bemisst sich dann anteilig nach dem Umfang der nachweislich erbrachten Leistungen.

§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des AG.
- (3) Erfüllungsort ist Berlin.

§ 17 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages – auch dieser Klausel selbst – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Vertragsanpassung muss ausdrücklich auf den vorstehend geschlossenen Vertrag Bezug nehmen. Mündlich getroffene Absprachen bestehen nicht bzw. werden erst mit schriftlicher Bestätigung wirksam.
- (2) Die etwaige Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt dessen Wirksamkeit im Übrigen nicht. In diesem Falle ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Dies gilt entsprechend für Vertragslücken.
- (3) Keine der Parteien ist berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die jeweils andere Partei wird ihre Zustimmung nicht unbillig verweigern.

Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen - Wissenschaftliche Einrichtung der Länder an der Humboldt-Universität zu Berlin e. V.

Berlin, den _____

Prof. Dr. Petra Stanat
Wissenschaftlicher Vorstand

Dr. Anne Jostkleigrewé-Paulus
Kaufmännischer Vorstand

xxx

xxx, den _____

Auftragnehmer